

# DOMUS ANTIQUA

HELVETICA

## STATUTEN

I.

Name, Sitz, Zweck und Gliederung der Vereinigung

Art. 1  
Name

1.1

Unter dem Namen "DOMUS ANTIQUA HELVETICA" besteht eine schweizerische Vereinigung der Eigentümer historisch oder kunsthistorisch wertvoller Wohnbauten.

1.2

Die Vereinigung ist seit dem 10. November 1984 als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches konstituiert.

1.3

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2  
Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnort des Präsidenten oder an einem andern vom Vorstand bestimmten Ort.

Art. 3  
Zweck

3.1

Die Vereinigung bezweckt die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder und die Förderung ihrer Anliegen im Sinne einer lebendigen Erhaltung der historisch oder kunsthistorisch wertvollen Wohnbauten. Sie setzt sich generell und im öffentlichen Interesse für die Erhaltung historisch oder kunsthistorisch wertvoller Wohnbauten und ihrer Umgebung ein, namentlich in den Bereichen Denkmalpflege, Natur- und Umweltschutz, Raumplanung, Wirtschaftlichkeit und Besteuerung.

3.2

Insbesondere bezweckt die Vereinigung:

a) den Mitgliedern bei der Erhaltung und Pflege ihrer historisch oder kunsthistorisch wertvollen Wohnbauten, namentlich aber auch bei deren auf den Charakter des Gebäudes Rücksicht nehmenden Anpassungen an die zeitgemässen Wohnbedürfnisse beizustehen;

b) die Mitglieder über die Belastungen und Auflagen, welche mit ihrem Grundeigentum verbunden sind, namentlich bezüglich Steuern, Gebäudeversicherung, Unterschutzstellung und Verfügungsbeschränkungen, zu informieren und zu beraten;

c) das Verständnis von Behörden und anderen Institutionen für die Probleme der Eigentümer historisch oder kunsthistorisch wertvoller Wohnbauten zu fördern, nötigenfalls die Interessen dieser Eigentümer zu vertreten;

d) in der Öffentlichkeit das Interesse an der Erhaltung des Privateigentums an historisch oder kunsthistorisch wertvollen Wohnbauten wach zu halten, die Einsicht in die sich daraus ergebenden Vorteile im Sinne einer Entlastung der öffentlichen Hand zu fördern und ein besseres Verständnis für die Unterhalts- und Bewirtschaftungsprobleme zu schaffen.

#### Art. 4

##### Aktivitäten

Der Zweck der Vereinigung wird insbesondere durch folgende Mittel und Tätigkeiten erreicht:

a) Beratung der Mitglieder in baulichen und rechtlichen Fragen;

b) Information der Mitglieder und Förderung des Erfahrungsaustausches unter ihnen;

c) Veranlassung und Verbreitung von Studien über  
- Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,  
- Fragen der Besteuerung und des Versicherungsschutzes,  
- Fragen der Nachlassplanung und andere Probleme, die für die Eigentümer historisch oder kunsthistorisch wertvoller Wohnbauten von gemeinsamem Interesse sind;

d) Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen und Ausarbeitung von Grundsatzklärungen sowie Vernehmlassungen zuhanden von Behörden;

e) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder auf lokaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene im Hinblick auf eine Fortentwicklung von Gesetzgebung und -anwendung im Sinne der Ziele der Vereinigung;

f) Pflege regelmässiger Beziehungen zu Behörden und Amtsstellen;

g) Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen;

h) gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

#### Art. 5

##### Sektionen und Delegierte

##### 5.1

Zur Verwirklichung der Ziele der Vereinigung auf kantonaler oder regionaler Ebene sind nach Möglichkeit entsprechende Sektionen zu bilden. In Kantonen oder Regionen, in denen keine eigenständigen

Sektionen bestehen, wird vom Vorstand ein Delegierter ernannt.

#### 5.2

Die Sektionen konstituieren sich in der Form von Vereinen, deren Statuten vom Vorstand der gesamtschweizerischen Vereinigung genehmigt werden müssen.

#### 5.3

Ordentliches Mitglied oder Gönnermitglied einer Sektion kann nur werden, wer Mitglied der gesamtschweizerischen Vereinigung ist.

#### 5.4

Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes aus der Vereinigung erlischt auch dessen Mitgliedschaft in einer Sektion.

#### 5.5

Die Sektionen erheben keine Mitgliederbeiträge. Die gesamtschweizerische Vereinigung leistet jährliche Beiträge an die Sektionen, abgestuft nach deren Mitgliederzahl.

5.6 Der Vorstand der gesamtschweizerischen Vereinigung koordiniert die Tätigkeiten der Sektionen und Delegierten.

## II.

### Mitglieder

#### Art. 6

##### Mitglieder-Kategorien; Stimmrecht

#### 6.1

Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Gönnermitgliedern.

#### 6.2

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die alleiniger oder anteilmässiger Eigentümer einer mindestens 150-jährigen oder aus anderen Gründen schutzwürdigen, historisch oder kunsthistorisch wertvollen Wohnbaute ist.

#### 6.3

Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Der Vorstand kann verschiedene Kategorien von Gönnermitgliedern schaffen.

#### 6.4

Jedes ordentliche Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

#### 6.5

Eine juristische Person kann nur von einer namentlich bezeichneten natürlichen Person vertreten werden.

#### Art. 7

##### Erwerb der Mitgliedschaft

#### 7.1

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand.

## 7.2

Die Aufnahme kann ohne Grundangabe verweigert werden.

## Art. 8

### Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung, mit Wirkung auf das Ende eines Rechnungsjahres;
- unmittelbar durch den Tod eines Mitgliedes;
- bei Nichtzahlung des in Rechnung gestellten und angemahnten Jahresbeitrages während zweier Jahre, mit Wirkung auf das Ende des zweiten Jahres.

## Art. 9

### Ausschluss eines Mitgliedes

#### 9.1

Mitglieder, die Handlungen begehen oder Publikationen erlassen, die mit den Interessen der Vereinigung unvereinbar sind oder Mitglieder, die aus andern wichtigen Gründen für die Vereinigung nicht mehr tragbar sind, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

#### 9.2

Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes kann vom ausgeschlossenen Mitglied innert 30 Tagen, vom Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, mittels Rekurses an die Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Rekurs ist schriftlich und eingeschrieben sowie hinreichend begründet dem Präsidenten zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen; der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## Art. 10

### Ansprüche ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder

#### 10.1

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

#### 10.2

Bereits geleistete Mitgliederbeiträge verfallen.

## Art. 11

### Ehrenmitgliedschaft

#### 11.1

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich für die Ziele der Vereinigung in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### 11.2

Ehrenmitglieder geniessen die Rechtsstellung von ordentlichen Mitgliedern, sind aber von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

## III.

### Organisation

## Art. 12 Organe

### 12.1 Die Organe der Vereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

12.2  
Sollte die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder eine reibungslose Durchführung der Mitgliederversammlung nicht mehr erlauben, so kann an deren Stelle eine Delegiertenversammlung eingeführt werden. Die Einführung erfolgt durch entsprechende Statutenänderung.

## Art. 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

13.1  
Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Datum werden vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mindestens 2 Monate im Voraus bekanntgegeben. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

13.2  
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

## Art. 14 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinigung;
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge; Festsetzung der jährlichen Beiträge an die Sektionen gemäss Art. 5.5;
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
- d) Abnahme des Jahresberichtes;
- e) Abnahme der Jahresrechnung;
- f) Entgegennahme des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstands;
- g) Genehmigung des Budgets;
- h) Verabschiedung von Grundsatzklärungen;
- i) Rekursentscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Statutenänderungen;
- m) Auflösung und Liquidation der Vereinigung.

## Art. 15

### Durchführung der Mitgliederversammlung

#### 15.1

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

#### 15.2

Ordentliche Mitglieder können sich durch einen Familienangehörigen oder durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen.

#### 15.3

An der Mitgliederversammlung kann nur über ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte Beschluss gefasst werden.

#### 15.4

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Traktandenliste sind mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingeschrieben und mit kurzer Begründung versehen dem Präsidenten der Vereinigung zuzustellen.

#### 15.5

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Für die Verabschiedung von Grundsatzklärungen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Änderung der Statuten ist jedoch ein Zweidrittelmehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### 15.6

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Von wenigstens einem Fünftel der anwesenden ordentlichen Mitglieder kann jedoch verlangt werden, dass schriftlich abgestimmt wird; darüber hinaus kann der Versammlungsleiter von sich aus schriftliche Abstimmung oder Wahl anordnen.

#### 15.7

Dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung kommt bei Wahlen und Abstimmungen der Stichentscheid zu.

## Art. 16

### Bestellung des Vorstandes

#### 16.1

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten der Vereinigung und mindestens zehn weiteren Mitgliedern. Wählbar ist nur, wer ordentliches Mitglied der Vereinigung ist.

#### 16.2

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, doch sollte der Präsident nicht länger als zwölf Jahre ununterbrochen, jedes der weiteren Vorstandsmitglieder nicht länger als sechzehn Jahre ununterbrochen im Amt bleiben.

#### 16.3

Der Präsident der Vereinigung führt den Vorsitz im Vorstand; er leitet auch die Mitgliederversammlung.

#### 16.4

Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten sowie einen Quästor der Vereinigung. Die Funktion des Quästors kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom Generalsekretär wahrgenommen werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### Art. 17

##### Kompetenzen des Vorstandes

#### 17.1

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines andern Organs der Vereinigung fallen.

#### 17.2

Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Leitung und Verwaltung der Vereinigung; Entwickeln und Überwachen der Aktivitäten gemäss Art. 4 dieser Statuten;
- c) Einsetzen von Kommissionen für besondere Aufgaben; Festlegen ihrer Pflichtenhefte und Überwachen ihrer Tätigkeit;
- d) Ernennung von Delegierten für Kantone oder Regionen ohne eigene Sektion;
- e) Vertretung der Vereinigung nach aussen;
- f) Publikationen der Vereinigung;
- g) Organisation des Sekretariates;
- h) Erlass von Reglementen und Weisungen zur Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung.

#### 17.3

Der Vorstand ernennt einen Generalsekretär, der ihn in der Geschäftsführung unterstützt, das Sekretariat der Vereinigung betreut, ihre Akten verwahrt und ihr Archiv verwaltet. Einzelheiten sind in einem Reglement oder Pflichtenheft festzuhalten.

#### 17.4

Der Generalsekretär muss nicht Mitglied der Vereinigung sein. Seine Tätigkeit kann in einem vom Vorstand festzulegenden Umfang finanziell entschädigt werden.

#### Art. 18

##### Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung führen der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalsekretär und der Quästor kollektiv zu zweien.

#### Art. 19

##### Vorstandssitzungen und Zirkulationsbeschlüsse

#### 19.1

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 5 seiner Mitglieder hin . Er ist beschlussfähig, sofern wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

#### 19.2

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder; dem Präsidenten kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

#### 19.3

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht wenigstens drei Mitglieder eine Einberufung des Vorstandes verlangen.

### Art. 20

#### Kommissionen

#### 20.1

Für die Ausführung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen sowie deren Zusammensetzung, Organisation und Pflichtenhefte festlegen.

#### 20.2

Der Präsident und die Vizepräsidenten der Vereinigung haben das Recht, an den Kommissionssitzungen teilzunehmen. Die Arbeitsunterlagen und Protokolle der Kommissionen sind ihnen und dem Generalsekretär zuzustellen.

#### 20.3

In regelmässigen Abständen haben die Kommissionspräsidenten dem Vorstand über die Tätigkeit ihrer Kommission zu berichten.

### Art. 21

#### Revisionsstelle

#### 21.1

Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person gewählt werden.

#### 21.2

Die Revisionsstelle ist nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

#### 21.3

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der Vereinigung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

## IV.

### Rechnungswesen

### Art. 22

#### Mittelbeschaffung

Der Aufwand der Vereinigung wird bestritten aus:

a) Mitgliederbeiträgen;

b) Spenden, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnissen etc.;

c) Vermögensertrag und Vermögen.

#### Art. 23

##### Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 24

##### Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### V.

##### Verschiedenes

#### Art. 25

##### Statutenrevision

##### 25.1

Eine Revision der Statuten erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hin. Vorschläge von Mitgliedern für Statutenänderungen sind schriftlich und begründet dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes einzureichen.

##### 25.2

Anträge auf Statutenänderungen sind vom Vorstand innert nützlicher Frist einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Text der Änderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.

#### Art. 26

##### Auflösung der Vereinigung

##### 26.1

Für den Beschluss über die Auflösung der Vereinigung ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; die Einberufungsfrist beträgt wenigstens sechs Wochen. Der Beschluss erfordert die Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder.

##### 26.2

Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung der Vereinigung, so hat sie drei Liquidatoren zu ernennen.

##### 26.3

Das nach Auflösung der Vereinigung verbleibende Vermögen darf nur im Sinne der Zielsetzung der Vereinigung verwendet werden. Der Auflösungsbeschluss hat entsprechende konkrete Bestimmungen zu enthalten.

#### Art. 27

##### Massgeblicher Text

Diese Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. Im Falle von Differenzen ist der deutsche Text der Statuten massgebend.

#### Art. 28

##### Schlussbestimmungen

##### 28.1

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 25. August 2001 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

##### 28.2

Diese Statuten ersetzen alle früheren Statutenbestimmungen, insbesondere jene vom 10. November 1984 und deren Änderungen vom 31. August 1991.